

## A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 18/264 –

### Flächendeckender Schwimmunterricht für Kinder

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/264 – vom 14. Juni 2021 hat folgenden Wortlaut:

Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 schreibt die Landesregierung:

„Flächendeckender Schwimmunterricht für Kinder

Schwimmen ist nicht nur ein wichtiger Bestandteil einer gesunden, sicheren und aktiven Lebensweise. Es leistet auch einen Beitrag zur Gesundheitsprävention und zur motorischen, sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung von Kindern. Wir wollen deshalb einen Schwimmunterricht, der jedes Kind befähigt, sich sicher im Wasser zu bewegen. Deshalb wollen wir die Grundfertigkeiten stärken: Jedes Kind soll am Ende der Grundschulzeit sicheres Schwimmen beherrschen. Deshalb sollen die Schulen noch stärker den Schwimmunterricht flexibel und am Erwerb der Grundfertigkeiten orientiert gestalten. Schulische Schwimmprojekte z. B. im Rahmen von Projektwochen oder im Ganztagsunterricht wollen wir ausbauen. Darüber hinaus wollen wir auch die Wassergewöhnung und das Schwimmenlernen im Rahmen von Ferienbetreuungsmaßnahmen weiter fördern und die erfolgreiche Kooperation mit Vereinen fortsetzen.

Wir wollen mit allen Beteiligten an regionalen Runden Tischen zum ‚Schulschwimmen in Rheinland-Pfalz‘ kreative und lokal angemessene Lösungen für das Schulschwimmen und mögliche Verbesserungen von Rahmenbedingungen erörtern.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern soll Schwimmunterricht für Kinder „flächendeckend“ sein – regional, alle Kinder betreffend, alle Grundschuljahrgänge oder ggf. in welcher anderen Weise?
2. Welches Niveau sollen Kinder am Ende der Grundschulzeit beim Schwimmen erreicht haben – „sich sicher im Wasser bewegen“ oder „sicher schwimmen“, letzteres in etwa über welche Strecke oder Zeit?
3. Inwiefern sollen Schulen „noch stärker den Schwimmunterricht flexibel gestalten“, vor dem Hintergrund, dass sehr viele Schulen keinen Schwimmunterricht anbieten?
4. Wenn Schulen „noch stärker den Schwimmunterricht am Erwerb der Grundfertigkeiten orientiert gestalten“ sollen, welche Ziele verfolgt er bisher?
5. Was versteht die Landesregierung hier unter „Grundfertigkeiten“?
6. Welche Änderungen erwartet die Landesregierung, um „noch stärker den Schwimmunterricht am Erwerb der Grundfertigkeiten orientiert“ zu gestalten?
7. Auf welche Weise sollen schulische Schwimmprojekte im Rahmen von Projektwochen ausgeweitet werden?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Schwimmen ist eine lebensrettende motorische Fertigkeit und wird traditionell auf unterschiedlichen Wegen erworben. Neben die Vermittlung der Fähigkeit durch Familienangehörige und Personen aus dem direkten Umfeld ist im Laufe der Zeit die Vermittlung durch Schwimmvereine, Rettungsorganisationen und kommerzielle Anbieter von Schwimmkursen getreten. Selbstverständlich hat auch die Schule den Auftrag angenommen, Schülerinnen und Schüler zu Schwimmerinnen und Schwimmern zu machen.

Schwimmunterricht gehört daher in allen Schularten grundsätzlich zum Kanon des Sportunterrichts. Da der Unterricht in allen Sportarten an das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von geeigneten Sportstätten geknüpft ist, enthalten die Lehrpläne keine verbindlichen Vorgaben, in welchen Jahrgangsstufen der Schwimmunterricht stattzufinden hat. Dementsprechend regeln die einzelnen Schulen den Schwimmunterricht in eigener Verantwortung und in Absprache mit dem Träger oder Betreiber des Bades.

Wichtig ist, dass die für den Schwimmunterricht notwendigen Wasserflächen und Wasserzeiten zur Verfügung gestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Landesregierung in den Jahren 2006 bis 2019 mehr als 100 Badsanierungen mit über 100 Mio. Euro bezuschusst.

Die Erhaltung der Bäderstruktur ist eine Daueraufgabe. Sportstättenbau und Sportstättenunterhaltung sind zwar originär kommunale Aufgaben, die Landesregierung wird die Kommunen aber weiterhin dabei unterstützen, den vorhandenen Bäderbestand durch Neubauten sowie kontinuierliche Sanierung und Modernisierung zu sichern und zu verbessern. Zur Sportstättenfinanzierung einschließlich der Schwimmbadförderung standen im Landeshaushalt 2020 in der Summe rund 16,7 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2021 ist die gleiche Summe vorgesehen. Weiterhin ist eine Förderung von Lehrschwimmbecken über das Landesschulbauprogramm möglich, soweit die Fördervoraussetzungen gegeben sind.

In den letzten Jahren fanden in einzelnen Regionen Gesprächstermine an Runden Tischen, im Rahmen von Arbeitstreffen und sonstigen Veranstaltungen statt. Erörtert wurden mögliche Organisationsmodelle zum Schwimmunterricht sowie Lösungen zur Verbesserung und Ausweitung des Angebots.

Initiator der Gespräche war zumeist das Schulsportreferat der Schulbehörde, das in einigen Fällen die Moderation übernahm und die Akteure in Schulen, Kommunen, Vereinen und Verbänden unterstützte. Es wurden neue Unterrichtsangebote eingerichtet. Nach den gewonnenen Erfahrungen war es wichtig, die Details zur Umsetzung mit den Beteiligten vor Ort zu klären. Diese Erfahrungen werden helfen, die Rahmenbedingungen für das Schulschwimmen weiter zu verbessern und den im Zukunftsvertrag der Ampelkoalition für die 18. Legislaturperiode verankerten Auftrag zu erfüllen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Zukunftsvertrag der Ampelkoalition ist als Ziel formuliert, dass jedes Schulkind am Ende der Grundschulzeit sicheres Schwimmen beherrschen soll. Dies beinhaltet das sichere Verhalten im Wasser sowie die Fähigkeit, ausdauernd schwimmen zu können. Nach den im Jahr 2017 veröffentlichten Empfehlungen zum Schulschwimmen sehen die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft und der Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung 30 Stunden Schwimmunterricht pro Jahrgangsstufe vor. Diese können ganzjährig 14-tägig mit einer Doppelstunde, halbjährlich wöchentlich mit einer Wochenstunde oder als Kompaktkurs organisiert werden. Für das Niveau des „Sicher Schwimmen Könnens“ am Ende der Grundschulzeit sollen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- beliebiger Sprung ins tiefe Wasser
- anschließend 100 m in einer beliebigen Schwimmart (ohne Zeitbegrenzung, Wechsel der Schwimmart ist erlaubt)
- das Wasser ohne Hilfsmittel selbstständig verlassen.

Zu den Fragen 3 und 7:

Es gibt bereits jetzt vielfältige Maßnahmen und Projekte, um Schwimmunterricht zu gestalten, zum Beispiel:

Eine flexible Möglichkeit besteht darin, dass Schulen in Absprache mit Badbetreibern in geeigneten Zeiträumen einen Kompaktkurs in Form von Projektwochen organisieren. Im Rahmen solcher Maßnahmen haben die Kinder täglich Schwimmunterricht. Zur Finanzierung stehen Mittel für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung, die in der Summe im Haushaltsjahr 2021 um über 11 Prozent gegenüber dem Vorjahr angehoben wurden. Zusätzlich kann auf die im Rahmen des Kooperationsmodells zwischen dem Ministerium für Bildung und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz „Sport in Schule und Verein“ zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von insgesamt 150 000 Euro im Haushaltsjahr 2021 zurückgegriffen werden, um mehr Schulschwimmen anzubieten.

Im Schuljahr 2020/2021 haben rund 86 Prozent der Grundschulen eine der im Schulgesetz geregelten Formen eines Ganztagsangebots eingerichtet. Ganztagschulen können im Rahmen additiver Angebote oder im Rahmen des rhythmisierten Unterrichts Schwimmkurse durchführen. Die Mittel zur Organisation des Ganztags wurden von ca. 94 Mio. Euro im letzten Jahr auf fast 106 Mio. Euro im laufenden Jahr erhöht. Im laufenden Schuljahr nicht verbrauchte Restmittel können Ganztagschulen für zusätzliche Projekte zum Erlernen des Schwimmen einsetzen.

Ziel ist es, in Absprache mit den Beteiligten, mit Schwimmvereinen, Rettungsorganisationen, DLRG oder Wasserwacht die für einen Schulstandort passende Organisationsform für verlässlichen und dauerhaften Schwimmunterricht festzulegen. Dabei geht es darum, bisher nicht genutzte flexible Möglichkeiten auszuschöpfen, damit Schwimmunterricht stattfinden kann oder bereits genutzte Möglichkeiten auszuweiten. Solche Möglichkeiten sind z. B. die Bildung von klassenübergreifenden Schwimm-Arbeitsgemeinschaften und die Nutzung von zusätzlichen Freibadkapazitäten in den Sommermonaten sowie zwischen Schulen und Trägern vereinbarte Öffnungszeiten von Hallenbädern, in denen ausschließlich Schwimmunterricht stattfindet.

Auf welche Weise die Ausweitung erfolgt, ist mit Rücksicht auf die Bedingungen am jeweiligen Schulstandort zu entscheiden.

Schwimmprojekte werden im Übrigen im Rahmen von Ferienbetreuungsmaßnahmen organisiert, die von der Landesregierung mit jährlich 1 Million Euro gefördert werden. Dieser Betrag wird aus Mitteln des Bundesaktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ bereits im laufenden Kalenderjahr aufgestockt. Vorgesehen ist, diese Mittel u.a. für zusätzliche Sportangebote und insbesondere für das Schwimmen zu nutzen.

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Zu den Grundfertigkeiten des Schwimmens gehören Atmen, Tauchen, Gleiten, Springen, Rollen, Drehen und Fortbewegen. Die Beherrschung dieser Grundfertigkeiten dient der Entwicklung zielgerichteter und vortriebswirksamer Bewegungen im Wasser und ist die Basis für „Sicheres Schwimmen“. Die Beherrschung der Grundfertigkeiten ist das wichtigste Ziel des Schwimmunterrichts, dessen Erreichen die Lehrkraft planmäßig, zielgerichtet und altersgerecht unterstützt und fördert. Bei der Feststellung des erreichten Leistungsniveaus berücksichtigt die Lehrkraft den Entwicklungsstand und den individuellen Lernfortschritt der Lernenden.

Grundfertigkeiten des Schwimmens wurden bisher auch im Schwimmunterricht berücksichtigt. Seit der Begriff des „Sicher Schwimmen Könnens“ im bundesweiten Konsens definiert wurde, ist der Erwerb der Grundfertigkeiten stärker an den motorischen Könnensstufen zu orientieren. Sie stellen die Basis des „Sicher Schwimmen Könnens“ dar.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin